

BESCHLUSS

Mit Eingabe vom 25.02.2019 (ON 52) beantragte der Privatbeteiligte, die im Rahmen der Privatbeteiligung aufgelaufenen **Kosten mit EUR 3.172,29** (darin enthalten EUR 522,90 an USt. und EUR 34,89 an Barauslagen) **zu bestimmen**.

Mit Schriftsatz vom 14.03.2019 (ON 53) äußerte sich der Verurteilte zum Kostenverzeichnis des Privatbeteiligten wie folgt:

1. Die Vollmachtsbekanntgabe vom 30.08.2016 sei nach TP 1 zu honorieren.
2. Die Schriftsätze vom 12.01.2017, 18.01.2017 und 16.03.2017 seien nicht zu honorieren, weil die Urkunden und Mitteilungen auch direkt in der Hauptverhandlung vorgelegt und erstattet werden hätten können. Zudem wären die Schriftsätze vom 12.01.2017 und 18.01.2017 nur nach TP 1 zu honorieren.
3. Die Mitteilung vom 11.08.2017 sei nicht zu honorieren.
4. Zu was die Kommission am 09.07.2018 notwendig war und diene, sei dem Angeklagten unerfindlich, weshalb die Kommission nicht zu honorieren sei.

Gemäß § 393 Abs 1 StPO hat jede Prozesspartei die Kosten ihrer Vertretung grundsätzlich selbst zu tragen. Wird aber der Angeklagte, der Privatankläger, der Subsidiarankläger oder der wissentlich falsche Anzeiger zum Ersatz der Prozesskosten verurteilt, hat er auch alle Kosten der Verteidigung und Vertretung der anderen Verfahrensparteien (mit Ausnahme der Staatsanwaltschaft) nach § 393 Abs 4 StPO zu ersetzen. Grundlegende Voraussetzung hierfür ist, dass einer Partei der Ersatz der Prozesskosten überhaupt auferlegt wird. Im Officialverfahren hat daher der schuldig Gesprochene dem mit seinen Ansprüchen (zumindest zum Teil) durchgedrungenen Privatbeteiligten die Vertretungskosten zu ersetzen.

Bei Bemessung der Kosten hat das Gericht zu prüfen, ob die vorgenommenen Vertretungshandlungen notwendig oder sonst nach der Beschaffenheit des Falles gerechtfertigt waren. Zu beurteilen ist nur die Notwendigkeit der einzelnen

Vertretungshandlungen. Ob die Verteidigung oder Vertretung an sich notwendig war, entzieht sich einer Überprüfung durch das Gericht (*Lendl in Fuchs/Ratz, WK StPO § 395 Rz 14*).

Enthält der Privatbeteiligtenanschluss im Strafverfahren gegen den Schädiger nur die Vollmachtsbekanntgabe, das Ersuchen um eine Aktenabschrift und die bloße Erklärung, sich mit einer bestimmten Summe dem Strafverfahren als Privathandelt es sich um einen einfachen Schriftsatz im Sinne der TP 4 I Z 3 letzter Fall RATG, der mit einem Viertel des Ansatzes nach TP 4 I Z 1 RATG zu entlohnen ist (RW0000363).

Die Vollmachtsbekanntgabe vom 30.08.2016, der Schriftsatz vom 12.01.2017 sowie vom 18.01.2017 sind daher jeweils nur mit EUR 64,10, nicht wie von Privatbeteiligterseite mit EUR 87,10, zu entlohnen. Der dazugehörige Einheitssatz vermindert sich dadurch jeweils auf EUR 38,46.

Der Schriftsatz vom 11.08.2017 war für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung nicht notwendig. Das Bezirksgericht Bezauforderte den Privatbeteiligten weder dazu auf noch stand eine Verlesung des Gutachtens der Gerichtsärzte am Institut für Gerichtliche Medizin der Medizinischen Universität Innsbruck vom 23.06.2017 im Raum. Infolgedessen war dieser Schriftsatz nicht zu entlohnen.

Wobei es sich bei der Leistung „Kommission LG Feldkirch, TP 7/2, 1/2“ handelte, war aus der Aktenlage nicht ersichtlich und sohin nicht zu entlohnen.

Es ergibt sich daher folgende Aufstellung:

30.08.2017	Vollmachtvorlage und Antrag auf Aktenübersendung,	TP4 IZ 3 PBGH	EUR	64,10
		60 % Einheitssatz	EUR	38,46
		ERV-Kosten	EUR	2,10
16.09.2016	Aktenabschriften Kopien		EUR	8,19
10.01.2017	Verhandlung 1. Instanz	TP 4/4, 4/2	EUR	192,30
		120 % Einheitssatz	EUR	230,76
12.01.2017	Bekanntgabe und Mitteilung	TP 4 I Z 3 PB GH	EUR	64,10
		60 % Einheitssatz	EUR	38,46
18.01.2017	Urkundenvorlage und Bekanntgabe	TP 4 I Z 3 PB GH	EUR	64,10
		60 % Einheitssatz	EUR	38,46
24.03.2017	Verhandlung 1. Instanz,	TP 4/4, 3/2	EUR	153,80
		120 % Einheitssatz	EUR	184,56
06.04.2017	Barauslagen Krankengeschichte		EUR	26,70
03.10.2018	Verhandlung 1. Instanz	TP 4/3, 3/2	EUR	256,40
		120 % Einheitssatz	EUR	307,68
08.01.2019	Gegenausführung des Privat- beteiligten zur Berufung	TP 4/3, 1/2	EUR	192,20
		60 % Einheitssatz	EUR	115,32
		ERV-Kosten	EUR	2,10
31.01.2019	Verhandlung 2. Instanz	TP 4/3, 1/2	EUR	192,20
		60 % Einheitssatz	EUR	230,64
		Gesamt	EUR	2.367,74
		20 % USt	EUR	473,55
		Zwischensumme	EUR	2.841,29
		Barauslagen	EUR	34,89
		Gesamtsumme	EUR	2.876,1

Das Mehrbegehren von EUR 296,11 war abzuweisen.

Landesgericht Feldkirch, Abteilung 15
Feldkirch, 20. März 2019
Mag. Michael Fruhmann, Richter
gemäß § 79 GOG